



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)

stellt folgende **Anträge**:

1. Art. 14 Abs. 2 EG VWG soll wie folgt angepasst werden:

² Das Befahren von Wanderwegen mit Velos ist grundsätzlich gestattet, sofern dies nicht durch die zuständige Behörde untersagt wird.

Begründung:

Die Neufassung von Art. 14 Abs. 2 kommt einem echten Bedürfnis der einheimischen Bevölkerung im Bereich Freizeit und Tourismus entgegen, da Wanderwege teilweise für Velofahrende geöffnet werden. Die Realisierung von Velowegen wird vereinfacht, da nicht jede Erlaubnis signalisiert werden muss, sondern nur die Ausnahmen in Form von Verboten. Diese sollen dort, wo konkrete Probleme wie Sicherheitsrisiken, Naturschutzanliegen oder Erosionsgefahr bestehen, oder touristische Angebote explizit für andere Nutzergruppen vorgesehen sind, durch die zuständige Behörde erlassen werden. Ein zusätzlicher Vorteil besteht darin, dass Wanderwege nicht zwingend in das offizielle Velowegnetz aufgenommen werden müssen. Bemühungen der Bezirke neue Bikerouten zu ermöglichen, sind in den letzten Jahren in diesem Prozess auch an den kantonalen Fachstellen gescheitert. Die Option, geeignete Wanderwege ins Velowegnetz zu integrieren, bleibt aber bestehen.

2. Art. 8 Abs. 3 Alpgesetz (GS 916.510) und Art. 6 der Verordnung zum Alpgesetz (GS 916.510) sollen wie folgt angepasst werden:

Art. 8 Abs. 3 AlpG

³ Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die ~~Routen bzw. die~~ Start- und Landegebiete im Sinne dieses Artikels.

Art. 6 AlpV

Festlegung ~~von Fahrradroutes sowie~~ von Start- und Landegebieten

¹ Gesuche für die Festlegung ~~von Fahrradroutes sowie~~ von Start- und Landegebieten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 und 2 des Alpgesetzes sind dem Departement einzureichen. Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement die Festlegung ~~der Routen~~. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Bezirke der gelegenen Sache sind anzuhören.

Begründung:

Das Bewilligungsverfahren für neue Velorouten wird im neuen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege geregelt. Eine abweichende Regelung auf dem Gebiet des Alpgesetzes ist nicht nötig. Ob nach diesen Änderungen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement noch gegeben ist, kann die BauKo zu diesem Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilen. Sie verzichtet deshalb auf den Antrag, in den entsprechenden Artikeln auch das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement herauszustreichen.

Appenzell, 18. September 2025

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Der Präsident:

Patrik Koster